

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Laggenbeck

Stand: Juni 2010

1. Die Stadt Ibbenbüren stellt den Einwohnern der Stadt das Dorfgemeinschaftshaus Laggenbeck als Begegnungs- und Kommunikationsstätte sowie für die Ausrichtung von Feierlichkeiten zur Verfügung. Private Nutzungen sind möglich, aber in der Belegung nachrangig zu behandeln (Annahme der Anmeldung frühestens ein halbes Jahr vor der Nutzung).
2. Allgemeine Öffnungszeiten werden nicht festgelegt, bleiben jedoch vorbehalten, Veranstaltungen jeder Art müssen um 4:00 Uhr morgens enden.
3. Die Nutzer sind verpflichtet, die Einhaltung der Nachtruhe ab 22:00 Uhr bei jeder Art von Veranstaltungen sicherzustellen. Der Geräuschpegel darf ab 22:00 Uhr 45 dBA nicht überschreiten. Die Nutzer sind weiterhin verpflichtet, die Beendigung der Veranstaltung spätestens um 4:00 Uhr morgens sicherzustellen.
4. Zur Vermeidung von Lärmstörungen ist durch den Nutzer weiterhin sicherzustellen, dass die Fenster des Dorfgemeinschaftshauses zum Hof und auf der Giebelseite während der Veranstaltung geschlossen bleiben. Der Nutzer hat weiterhin sicherzustellen, dass die Eingangstür nicht dauerhaft geöffnet ist.
5. Jede Nutzung ist kostenpflichtig entsprechend der durch Ratsbeschluss festgelegten Entgeltordnung.

Folgende Entgelte werden zurzeit erhoben:

gesamtes Haus bis zu 2 Stunden	60,00 €
gesamtes Haus über 2 Stunden	150,00 €
geteilter Saal bis zu 2 Stunden	30,00 €
geteilter Saal über 2 Stunden	90,00 €
Büfett hinter Vorhang	25,00 €
Bühne je Veranstaltung	5,00 €
Besprechungsraum	8,00 €
regelmäßig wöchentl. im Saal stattfindende Proben/Übungsabende von Vereinen/Gruppen je Veranstaltung	
bis zu 2 Stunden	12,50 €
über 2 Stunden	25,00 €

Dafür können alle Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände je nach Bedarf genutzt werden. Die Nutzung erfolgt ausschließlich in eigener Verantwortung des Veranstalters (jeweilige Schlüsselübergabe zu Beginn und am Ende der Anmietung). Während der Nutzungsdauer ist die Stadt von allen Haftungsansprüchen befreit, soweit diese nicht aus der Verletzung von Hauseigentümergepflichten herrühren. Die Zeiteile für die Einweisung und Kontrolle nach der Veranstaltung durch die Hausverwaltung sind mit dem Nutzungsentgelt abgegolten. Weitere Leistungen durch die Hausverwaltung sind nicht vorgesehen.

6. Bei Nutzung des Hauses für nachfolgend genannte Veranstaltungen wird auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes verzichtet:
 - Veranstaltungen durch Schulen
 - Veranstaltungen der städtischen Volkshochschule und der städtischen Musikschule
 - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen
 - Veranstaltungen mit karitativem bzw. humanitären Charakter
 - Veranstaltungen durch als gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände im Rahmen ihrer Vereins- bzw. Verbandsarbeit
 - Veranstaltungen der Fortbildung von Übungsleiterinnen/Übungsleitern durch ortsansässige Sportvereine sowie dem Landes- oder Kreissportbund
 - Veranstaltungen von Sportvereinen, die dem Stadtsportverband Ibbenbüren e. V. angehören
 - Veranstaltungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ibbenbüren

- Veranstaltungen mit überwiegender Beteiligung von Kindern und Jugendlichen von Vereinen, Verbänden etc. mit Sitz in Ibbenbüren

Vor einer Entscheidung über die Entgeltbefreiung ist zu überprüfen, ob bei Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden (z. B. durch Eintrittsgelder, Verkauf von Speisen und Getränken). Sofern es sich um Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund handelt - entscheidend ist der Verwendungszweck der Einnahmen -, verbleibt es bei der Zahlungspflicht durch den Veranstalter.

7. Die Küche/Anrichte ist mit Geschirr und Besteck, Gläsern usw. für ca. 150 Personen ausgestattet. Die Benutzung dieser Einrichtungsgegenstände ist ebenfalls in dem Entgelt enthalten.

Sämtliche Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach vorheriger Unterweisung durch die Hausverwaltung benutzt werden.

Alle Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung so zu verlassen, wie sie vor der Veranstaltung übernommen wurden. Benutztes Geschirr, Besteck etc. ist zu spülen und einzuräumen, andere benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind entsprechend zu reinigen. Falls die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nicht ordnungsgemäß hinterlassen und dadurch weitere Leistungen der Hausverwaltung oder von Firmen zu erbringen sind (zusätzliche Reinigungen, Beseitigung von Schäden, schlecht gereinigtes und Verlust von Geschirr usw.), werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Tische und Stühle können durch den Veranstalter nach eigenen Wünschen gestellt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind diese zu reinigen und ggf. wieder wegzuräumen.

8. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Für entstandene Schäden (auch für Schäden an der Bausubstanz) haftet der Veranstalter.
9. Vor und nach der Nutzung werden die gemieteten Räumlichkeiten einschließlich des Inventars auf Schäden und Vollständigkeit von einem Vertreter des Veranstalters unter Beteiligung der Hausverwaltung untersucht.
10. Mitarbeiter/innen der Stadt Ibbenbüren/Hausverwaltung haben zu jeder Zeit (auch während der Veranstaltungen) Zugang zu allen Räumlichkeiten und können ggf. vom Hausrecht Gebrauch machen.
11. Neben dem entsprechenden Nutzungsentgelt hat der Veranstalter auch die GEMA-Gebühren zu entrichten. Die Stadt Ibbenbüren ist berechtigt, die Veranstaltung der GEMA mitzuteilen.

Sollten im Einzelfall über 200 Personen an einer Veranstaltung teilnehmen, sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten (z. B. Brandwache). Hieraus evtl. zusätzlich entstehende Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

12. Im Hinblick auf die aktive Mitwirkung des Heimatvereins Laggenbeck insbesondere bei der Einrichtung und Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses wird dem Heimatverein Laggenbeck ein Mitspracherecht in beratender Funktion gegenüber der Stadt bei größeren baulichen Veränderungen (auch der Außenanlagen), grundlegenden Nutzungsänderungen usw. eingeräumt. Als Ansprechpartner des Heimatvereins gegenüber der Stadt Ibbenbüren fungiert zurzeit Herr Ludger Konermann.
13. Der Nutzer hat auf dem Formular "Antrag und Nutzungsvereinbarung zur Durchführung einer Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus Ibbenbüren-Laggenbeck" eine für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und erkennt durch ihre Unterschrift auf dem Formular "Antrag und Nutzungsvereinbarung zur Durchführung einer Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus Ibbenbüren-Laggenbeck" die Beachtung der Nutzungsbedingungen, Stand: Juni 2010, an.

Entgeltordnung "Dorfgemeinschaftshaus Laggenbeck" ab dem 01.01.2008

1.	Gesamtes Haus bis zu 2 Stunden	60,00 EUR
2.	Gesamtes Haus über 2 Stunden	150,00 EUR
3.	Geteilter Saal bis zu 2 Stunden	30,00 EUR
4.	Geteilter Saal über 2 Stunden	90,00 EUR
5.	Büfett hinter Vorhang	25,00 EUR
6.	Bühne je Veranstaltung	5,00 EUR
7.	Besprechungsraum	8,00 EUR
8.	regelmäßig wöchentl. im Saal stattfindende Proben/Übungsabende von Vereinen/ Gruppen je Veranstaltung bis zu 2 Stunden	12,50 EUR
9.	regelmäßig wöchentl. im Saal stattfindende Proben/Übungsabende von Vereinen/ Gruppen je Veranstaltung über 2 Stunden	25,00 EUR

Die Entgelte beinhalten jeweils die Nutzung aller vorhandenen Geräte und Einrichtungsgegenstände. Tischdeckenreinigungen werden den Nutzern in Rechnung gestellt.

Freistellungsregelung gem. Ziff. 6 der Benutzungsordnung:

- Veranstaltungen durch Schulen
- Veranstaltungen der städtischen Volkshochschule und der städtischen Musikschule
- Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen
- Veranstaltungen mit karitativem bzw. humanitärem Charakter
- Veranstaltungen durch als gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände im Rahmen ihrer Vereins- bzw. Verbandsarbeit
- Veranstaltungen der Fortbildung von Übungsleiterinnen/Übungsleitern durch ortsansässige Sportvereine sowie dem Landes- oder Kreissportbund
- Veranstaltungen von Sportvereinen, die dem Stadtsportverband Ibbenbüren e. V. angehören
- Veranstaltungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ibbenbüren
- Veranstaltungen mit überwiegender Beteiligung von Kindern und Jugendlichen von Vereinen, Verbänden etc. mit Sitz in Ibbenbüren

Vor einer Entscheidung über die Entgeltbefreiung ist zu überprüfen, ob bei Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden (z. B. durch Eintrittsgelder, Verkauf von Speisen und Getränken). Sofern es sich um Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund handelt - entscheidend ist der Verwendungszweck der Einnahmen -, verbleibt es bei der Zahlungspflicht durch den Veranstalter.